

vorhanden war, vielleicht 5 Uhr 6 Minuten 6 Secunden, denn so streng muß man die Sache nehmen bei der Bestimmung der jenseitigen Kammer. Noch einem Einwurfe muß ich begegnen, der vom Herrn Vicepräsident gemacht wurde, daß nämlich die Sache nicht klar sei. Es ist etwas ganz Anderes und kommt bei Criminalstrafen nicht so streng darauf an, daß der Dieb wisse, welche Strafe ihm bevorsteht, denn man giebt die Strafen nicht, um dem Diebe die Möglichkeit zu gewähren, sie zu vermeiden, sondern daß die Gefahr vermieden werde. Die schärfste Bestimmung ist die, die sich nach dem Betrage des Gestohlenen richtet, sie wird aber dadurch ausgeglichen, daß das Minimum der einen Strafe geringer ist, als das Maximum der andern. Auf Groschen und Pfennige wird es also nie ankommen.

Präsident v. Gersdorf: Der Fall steht so. Die Mehrheit der Deputation giebt ihr Gutachten dahin ab, der zweiten Kammer beizutreten; die Minorität hingegen rath uns an, der zweiten Kammer zwar in Bezug auf die Fassung beizutreten, in Bezug auf das Materielle jedoch uns dem Regierungsvorschlage zuzuwenden. Die erste Frage werde ich demnach auf das Majoritätsgutachten als das eigentliche Deputationsgutachten zu richten haben, und nach Umständen werde ich die zweite Frage auf das Gutachten der Minorität richten. Ich frage demnach: ob die Kammer gemeint sei, nach dem Vorschlage der Majorität unsrer Deputation sich der zweiten Kammer anzuschließen? — Mit 21 gegen 16 Stimmen wird das Gutachten der Majorität angenommen. —

Staatsminister v. Könnert: Ich weiß nicht, ob der hochgestellte Herr Referent erwähnt hat, daß man in der Vereinigungsdeputation damit einverstanden war, daß jede Decision ein besonderes Gesetz bilde und daher das Ablehnen der Einen nicht das ganze Gesetz gefährden könne.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde demnach auf das

Gutachten der Minorität der Deputation keine Frage zu richten haben.

Referent Prinz Johann: Davon ist jetzt nicht mehr die Rede, da die Kammern einig sind. Ich weiß aber nicht, ob die Frage darauf zu stellen sei, denn in der jenseitigen Kammer ist ausdrücklich die Frage darauf gestellt worden, ob von den einzelnen Decisionen das Schicksal des ganzen Gesetzes abhängen solle.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage daher die verehrte Kammer: ob sie gemeint sei, daß jede einzelne Decision für sich bestehe, so daß eine Decision nicht das ganze Gesetz fallen macht? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche nun den Herrn Bürgermeister Starke, uns das Gutachten der vierten Deputation über die Beschwerde des Lorenz und dann die des Timmermann vorzutragen.

Dies geschieht.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage nun die Kammer: ob sie nach dem Beirathe der Deputation gemeint sei, die Beschwerde des Lorenz als ungeeignet zurückzuweisen, annoch aber an die zweite Kammer abzugeben? — Einstimmig Ja. —

Nachdem hierauf der Referent die Petition Timmermanns vorgetragen hat, richtet der

Präsident v. Gersdorf dieselbe Frage an die Kammer, welche ebenfalls einstimmig bejaht wird.

Präsident v. Gersdorf: Da keine gedruckten Vorlagen vorhanden sind, so werde ich die Kammer zur nächsten Sitzung durch Karten einladen. Indessen ersuche ich die geehrten Mitglieder der dritten Deputation einen Augenblick zu verweilen.

Die Sitzung wird hierauf gegen  $\frac{1}{4}$  3 Uhr geschlossen.

Druckfehler: In Nr. 37, S. 725, Sp. 1, 3. 4 v. u. muß es statt „31. Mai“ heißen „31. März“. —